



Grußwort des Oberbürgermeisters: Weihnachten 2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- und Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Die Hektik der Vorweihnachtszeit legt sich allmählich und wir alle haben wieder ein Ohr für die alten und eigentlich ganz aktuellen Botschaften dieses Festes. Gerade die vergangenen Jahre und auch das Jahr 2022 zeigten uns, dass Dinge, die eigentlich selbstverständlich sein sollten, alles andere als selbstverständlich sind, wie etwa Gesundheit, Frieden und Zufriedenheit. Auch fragen wir uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue bringen wird, für uns ganz persönlich, für unsere Familie, aber auch für unsere Stadt, in der wir leben und tätig sind.

Lassen wir das Jahr 2022 Revue passieren, so können wir, vor allem im kulturellen Bereich, auf viele Highlights zurückblicken. Ob Bürgerfest, Sommer-Serenaden, Kunstgenuss bis Mitternacht, „Weiden träumt“ oder die Weidener Max-Reger-Tage – an Veranstaltungen war heuer wirklich so Einiges geboten. Gerade nach einer langen coronabedingten Durststrecke war die Freude auf diese Ereignisse natürlich besonders groß.

Doch gewiss war das Jahr 2022 auch mit vielen Herausforderungen verbunden. Ich denke hierbei an die Energiekrise, die sich auf uns alle auswirkt und vor allem an den Krieg in der Ukraine, der organisatorisch und gesellschaftlich Einiges von uns abverlangte. Doch es macht mich unglaublich stolz, zu wissen, dass sich Weiden durch eine starke Stadtgesellschaft auszeichnet. Ich bin stolz auf alle, die in dieser schwierigen Zeit Außergewöhnliches geleistet haben, um den Menschen hier, aber auch vor Ort zu helfen. Von Herzen will ich Ihnen allen für ihren unermüdlichen Einsatz in jeglicher Hinsicht danken.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und frohe Festtage!

Ihr

Jens Meyer

Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Weihnachtsgrußwort des Oberbürgermeisters
2. Bekanntmachung – Festsetzung der Hundesteuer 2023
3. Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer 2023
4. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz
5. Bekanntmachung – Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Hundesteuer 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Beginn des Rechnungsjahres 2023 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Abgabe für die im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. gehaltenen Hunde wieder fällig.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid (Art. 12 KAG) zugegangen wäre. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. bittet alle Hundehalter, die Hundesteuer für 2023 zum 01.03.2023 unter Abgabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Weiden i.d.OPf. zu überweisen. Den Betrag und das Kassenzzeichen entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid. Wir empfehlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die Hundesteuer beträgt grundsätzlich für den ersten Hund 50,00 €, für den zweiten Hund 60,00 €, für den dritten und alle weiteren Hunde 70,00 € und 615,00 € je Kampfhund.

Wer einen über 4 Monate alten, noch nicht angemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerabteilung anmelden. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Hundehalter hierzu verpflichtet ist. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird ein Hundezichen ausgegeben, das für mehrere Jahre gilt.

Ist während des Rechnungsjahres 2022 ein Hundehalter mit seinem Hund aus der Stadt Weiden i.d.OPf. weggezogen, der Hund entlaufen oder verendet, getötet oder aus einem anderen Grund abgegeben worden, so ist dies der Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. anzuzeigen.

Für Auskünfte steht die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer-Nr. 2.43, Telefon 0961/81-2204 zur Verfügung.

Weiden i.d.OPf., 25.11.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965)

Die Grundsteuer 2023 wird für all denjenigen Grundbesitz, dessen Bemessungsgrundlagen sich seit Erstellung des letzten Bescheides nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Es wird empfohlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erstellt sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diesen Grundbesitz gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung entweder Widerspruch bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden.

Die Gebühren für die Straßenreinigung sowie für die Abfallentsorgung sind ebenfalls – sofern nicht ein anders lautender Bescheid ergangen ist – in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie bisher zu leisten.

Für Auskünfte steht Ihnen die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer-Nr. 2.43, Tel. 0961/81-2203, zur Verfügung. Auskünfte zur Abfallentsorgung erhalten Sie in der Steuerabteilung, Tel. 0961/81-2204, sowie zur Straßenreinigung im städt. Bauhof unter Tel. 0961/39019-22.

Weiden i.d.OPf., 02.12.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. Widerspruch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

2. Widerspruch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft nach § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die je-

weilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

3. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Nachdem Presse und Rundfunk regelmäßig Onlineangebote haben, ist auch mit einer Veröffentlichung im Internet zu rechnen.

Bei Altersjubiläen erfolgt eine solche Datenübermittlung in Weiden i.d.OPf. zum 80., 85., 90., 95., 100. und jedem darauffolgenden Geburtstag. Bei Ehejubiläen erfolgt eine Datenübermittlung ab dem 50. Hochzeitstag und danach jeweils weiteren vollen fünf Jahren, ab dem 75. Hochzeitstag dann jedes Jahr.

5. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Allgemein gilt:

Für die o. g. Datenübermittlungen gilt die sog. „Widerspruchslösung“, d. h., sie ist nicht von der vorherigen Zustimmung des betroffenen Einwohners abhängig. Wer eine Weitergabe seiner Meldedaten nicht wünscht, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) jederzeit eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., einsenden oder persönlich im Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 0.07, vorsprechen. Für eine persönliche Vorsprache empfiehlt sich zur Vermeidung von Wartezeiten eine Terminvereinbarung (Tel. 0961/81-3303).

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Online-Dienste/Formulare“, „Melde-/Passwesen/Staatsangehörigkeit“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Online über das Rathaus-Serviceportal eingehende Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre sind unwirksam, sollte der Antrag nicht ausgedruckt

und unterschrieben an die Meldebehörde eingesandt werden. Darüber hinaus sind auch per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet und müssen außer im Falle eines Wegzuges und darauffolgendem Wiederezug nicht erneuert werden. Ein entsprechender Hinweis auf die gegebenen Widerspruchsmöglichkeiten erfolgt bei jeder An- und Ummeldung in der Meldebehörde.

Weiden i.d.OPf., 12.12.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 28.11.2022 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr.: 3021167485 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 01.03.2023 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 28.11.2021

Notizen:

Notizen:

Notizen: